

C. Seiten mit Klebestreifen fixieren



So einfach geht's:

1. Die unterzeichnete Unterschriftenliste und dieses Blatt zusammen an den Linien falten, sodass die Unterschriftenliste innen liegt und dieses Blatt den Briefumschlag bildet.
2. Beide Seiten des Umschlags mit einem Klebestreifen fixieren.
3. Briefmarke aufkleben, falls du eine hast, ansonsten übernehmen wir das Porto.
4. Ab in den nächsten Briefkasten!

B. Hier falten

inn:it

Bitte freimachen, falls Marke zur Hand

FK 6299 3317 00 2000 0015
KE Deutsche Post
RESPONSEPLUS STANDARD



Verkehrsentscheid Berlin
Aktionsbüro Volksbegehren
Rigaer Straße 85
10247 Berlin

A. Hier falten

Ja, ich möchte innn.it unterstützen!

Mit einer **einmaligen** Spende in Höhe von:

€ 25

€ 50

€ 100

€

SEPA Lastschriftmandat: Die Mandatsreferenz folgt separat. Gläubiger ID: DE87ZZZ00001947909
Bitte bucht den links genannten Betrag von meinem Konto ab:

.....
Kontoinhaber:in

.....
Titel, Vorname, Nachname

.....
IBAN

.....
Straße, Hausnummer

.....
E-Mail

.....
BIC

.....
PLZ, Stadt

.....
Telefonnummer

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Oder überweise direkt an: innn.it e.V. • IBAN: DE75 4306 0967 1195 8791 00 • BIC: GENODEM1GLS • Verwendungszweck: innn.it

Unterschriftsliste für die Zustimmung zum Volksbegehren „Berlin autofrei“ für ein Berliner Gesetz zur gemeinwohlorientierten Straßennutzung

Name und Anschrift der Trägerin: Gemeingut in BürgerInnenhand (GiB) e.V., Weidenweg 37, 10249 Berlin
Internet: www.verkehrsentcheid.de
E-Mail: info@verkehrsentcheid.de

AUTOFREI

Wesentlicher Inhalt des Volksbegehrens:

Gegenstand des Volksbegehrens ist der Entwurf für ein „Berliner Gesetz für gemeinwohlorientierte Straßennutzung (GemStrG Bln)“. Dieses soll eine flächengerechte, gesunde, sichere, lebenswerte sowie klima- und umweltfreundliche Nutzung der öffentlichen Straßen in Berlin ermöglichen. Vier Jahre nach seinem Inkrafttreten werden alle Straßen innerhalb der Berliner Umweltzone/S-Bahn-Ring, mit Ausnahme der Bundesstraßen und Fußgängerzonen, durch das Gesetz zu autoreduzierten Straßen umgewidmet.

Autoreduzierte Straßen dürfen erlaubnisfrei nur für den Fuß- und Radverkehr, den öffentlichen Personennahverkehr und Taxen sowie den Verkehr für die öffentliche Daseinsfürsorge genutzt werden (Gemeingebrauch).

Die Nutzung durch private Kraftfahrzeuge ist erlaubnispflichtig (verkehrliche Sondernutzung). Menschen, die auf Kraftfahrzeuge angewiesen sind, erhalten eine Erlaubnis für z. B. folgende Zwecke:

- Wirtschafts- und Lieferverkehr
- private Fahrten (bis zu 12 x 24 Stunden jährlich)
- Teilhabe bei Mobilitätseinschränkung, Pflege
- Härtefälle

Die Erlaubniserteilung kann in einem papierlosen Verwaltungsverfahren erfolgen. Für kurzfristige Fahrten ist ein Anzeigeverfahren vorgesehen. Bei Verstößen gegen die Erlaubnispflicht können Bußgelder

verhängt und die Kraftfahrzeuge abgeschleppt werden. Der vollständige Gesetzentwurf ist unter www.berlin.de/wahlen/abstimmungen abrufbar.

Kostenschätzung der Trägerin:

Im Ergebnis werden durch das Gesetz jährlich rund 420 Mio. Euro eingespart. Die Umsetzung des Gesetzes führt zu Verwaltungsaufwand und jährlichen Mehrkosten im Landeshaushalt in Höhe von 5 Mio. Euro im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes und zu einmaligen Kosten in Höhe von 0,62 Mio. Euro. Dem stehen - durch Reduzierung der externen Kosten des Individualverkehrs - jährliche Einsparungen in Höhe von rund 425 Mio. Euro gegenüber.

Amtliche Kostenschätzung:

Auf Grundlage des reinen Gesetzentwurfs lassen sich die Kosten für das Land Berlin nicht seriös beziffern. Diese sind u.a. abhängig vom Ausmaß der konkreten Umgestaltung des Straßenraums und können sich allein innerhalb des S-Bahn-Rings auf mehrere hundert Millionen Euro summieren. Hinzu treten landesseitige Kosten für Investitionen in den Ausbau und für die dauerhafte Kapazitätssteigerung des ÖPNV sowie Verwaltungskosten. Kostenmindernd wirken Wohlfahrtsgewinne u.a. durch weniger Verkehrsunfälle, Lärm, Luftschadstoffe und Klimagase, die ebenfalls nicht unmittelbar zu beziffern sind.

Wichtige Hinweise:

Unterschriftsberechtigt sind nur Personen, die am Tage der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sind, d.h. alle Deutschen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit drei Monaten vor diesem Tag ununterbrochen in Berlin mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung im Melderegister verzeichnet und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Fehlende, unvollständige, fehlerhafte, unleserliche oder nicht handschriftliche Angaben können die Unterschrift ungültig machen. Ungültig sind auch Eintragungen, die Zusätze oder Vorbehalte enthalten, nicht fristgerecht erfolgen oder eingereicht werden oder mit Telefax oder elektronisch übermittelt werden.

Alle Unterschriftsbögen und -listen müssen von der Trägerin oder den Stimmberechtigten bis zum Ende der Auslegungsfrist, also bis **8. Mai 2026**, bei einem Bezirkswahlamt oder bei der Landesabstimmungsleitung eingereicht werden. Später zugegangene Unterschriften können nicht mehr berücksichtigt werden.

Diese Unterschriftsliste und die Eintragungen dürfen nur zur Prüfung der Unterschriftsberechtigung durch das Bezirksamt verwendet werden. Hinweise zum Datenschutz sind unter www.berlin.de/wahlen/abstimmungen abrufbar.

Unterstützungsunterschrift

Ich stimme dem Volksbegehren zu. Bitte vollständig und in Druckschrift ausfüllen!

Nr.	Familienname, Vorname(n)	Geburtsdatum	Anschrift im Melderegister verzeichnete alleinige Wohnung oder Hauptwohnung in Berlin am Tage der Unterschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort)	Tag der Unterschrift	Unterschrift	gültig*	ungültig*
	Musterfrau, Martina-Henriette	28.10.1959	Musterstädter Chaussee 364 A, 13685 Berlin	09.01.2026	Martina Musterfrau		
1							
2							
3							
4							
5							

* Nicht vom Unterzeichner oder von der Unterzeichnerin auszufüllen!

Amtliche Bescheinigung:

Bezirksamt

_____ von Berlin

- Bezirkswahlamt -

Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin (Nr.) ist nicht unterschriftsberechtigt, weil:

Nr.	Begründung in Kurzform

Dienstsiegel

Im Auftrag